

Satzung der Musikkapelle Samerberg e.V. vom 26.02.2013



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Musikkapelle Samerberg e.V. und hat seinen Sitz in Samerberg - nachfolgend kurz Verein genannt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim/Traunstein eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.

Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonst. kultureller Veranstaltungen.

Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde soweit es der Förderung der Blasmusik und des damit verbundenen Brauchtums dient.

Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Musikbundes von Ober- und Niederbayern und anderen Musikbünde.

Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Den Vorstandsmitgliedern und den für den Verein in sonstiger Weise Tätigen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Diese Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall „steuerbegünstigte Zwecke“, geht sämtliches Vermögen und Inventar bis zu einer eventuellen Wiedergründung im Sinne dieser Satzung zur Verwahrung auf die Gemeinde Samerberg über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)

Ehrenmitglieder

Altmusiker

Fördermitglieder

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen die ein Musikinstrument beherrschen oder es erlernen wollen. Über die Aufnahme und Zuordnung im Verein entscheidet der Dirigent gemeinsam mit der Vorstandschaft.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und dem Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Altmusikanten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Sie erhalten den gleichen Status wie aktive Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen die dem Verein beitreten aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Fördermitglieder können an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied im Verein bedarf eines mündlichen oder schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

Mit Aufnahme in den Verein, erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung, Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mind. drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss bei einem Einspruch, erfolgt dann mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Art und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Hauptversammlung.

Der Beitrag wird im 1. Quartal jeden Jahres bzw. bei Aufnahme in voller Höhe durch Bankeinzug fällig.

Ehrenmitglieder und Altmusikanten sind beitragsfrei.

Fördermitglieder können ihren Beitrag freiwillig höher bestimmen.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:

Die Hauptversammlung und
der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung

Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mind. aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin einzuladen. Die Einladung hat durch Veröffentlichung im Oberbayerischen Volksblatt zu erfolgen.

Anträge und Anregungen müssen mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Spätere Anträge können erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt werden.

Die Hauptversammlung ist zuständig für die

Wahl der Vorstandsmitglieder,
Wahl von 2 Kassenprüfern,
Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
Entlastung des Vorstandes,
abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse in Einspruchsfällen,
Ernennung von Ehrenmitgliedern,
Erlass und Änderung der Ehrungsordnung,
Änderung der Satzung,
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
Auflösung des Vereins.

In der Hauptversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, Altmusikanten und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Dirigenten,
dem Schriftführer,
dem stellvertretenden Schriftführer,
dem Kassier,
dem Jugendleiter,
dem Notenwart,
den Beisitzern.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführungen der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das aktive Wahlrecht ist ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des fünften Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist. Die Einberufung hat wie § 10 zu erfolgen.

Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Es muss jedoch bereits bei einer Gegenstimme eine geheime Wahl stattfinden.

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 13 Ehrungen

Zur Würdigung verdienter Mitglieder beantragt der Verein beim Musikbund von Ober- und Niederbayern die dafür vorgesehenen Ehrungen.

Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung des MON.

Ausnahmen können vom Vorstand auf Vorschlag der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mind. 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.